

Stellungnahme zum Entwurf einer Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

A. Vorbemerkung

Der Paritätische Gesamtverband ist einer der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland und der Dachverband für über 10.000 rechtlich selbstständige Mitgliedsorganisationen, die in vielen Sozial- und Gesundheitsbereichen tätig sind.

Der Paritätische Gesamtverband ist zudem der größte Verband der Selbsthilfe und Selbsthilfeunterstützung in Deutschland. Unter seinem Dach engagieren sich rund 130 bundesweit tätige, gesundheitsbezogene Selbsthilfeorganisationen für chronisch kranke und behinderte Menschen.

Mit Blick auf die Ausgestaltung der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nehmen wir zu den Punkten Stellung, die unsererseits von besonderer Bedeutung sind. Wir begrüßen, dass der Bereich der Patienteninformation und –aufklärung als Teil der anwendungsorientierten Parcoursprüfung vorgesehen ist. Als kritisch bewerten wir, dass zum Erwerb der Approbation keine Praxisphasen im institutionellen Bereich vorgesehen sind und dass das Thema Sucht trotz seiner immensen Bedeutung an keiner Stelle Erwähnung findet. Mit Blick auf die hohe Komorbidität zwischen psychischen Störungen und Substanzstörungen, gilt es diesen Themenkomplex verbindlich in der Lehre zu verankern.

Obligatorische Praxisphasen außerhalb des Gesundheitswesens in das Studium und in die Approbationsordnung integrieren

Es gibt eine Vielzahl an potentiellen Betätigungsfeldern für Psychotherapeuten, die über die ambulante und stationäre Versorgung im Gesundheitswesen hinausgehen. Ein besonderer Bedarf an Psychotherapeut*innen besteht auch im institutionellen Bereich wozu beispielsweise die Jugendhilfe, Beratungsstellen, die Gemeindepsychiatrie, die Behindertenhilfe und die Suchthilfe gehören. Der nun vorliegende Entwurf sieht keine Praxisphasen im institutionellen Bereich vor. Dies sollte geändert werden, um einem potentiellem Fachkräftemangel in diesen Bereichen entgegen zu wirken. Darüber hinaus böten entsprechende Praktika die Gelegenheit, zu einem besseren Verständnis der angehenden Therapeuten über die vielfältigen Versor-

gungsangebote beizutragen. Eine solche Herangehensweise würde Studierenden die Gelegenheit geben, Erfahrungen in der Behandlung von Menschen mit besonderen Versorgungsbedarfen (z. B. Psychotherapie bei Menschen mit Intelligenzminderung) zu sammeln.

Darüber hinaus wird der zeitliche Umfang der vorgesehenen Praxisphasen als nicht ausreichend eingestuft. Bei einer Ausweitung der Praxisphasen, sollte der institutionelle Bereich berücksichtigt werden.

Mit Blick auf die Berufsqualifizierende Tätigkeit III bleibt unklar was der Gesetzgeber mit "interdisziplinären Behandlungszentren mit Psychotherapieschwerpunkt" meint.

Das Thema Sucht als verbindlichen Bestandteil in das Psychotherapiestudium integrieren

Vor dem Hintergrund einer Komorbidität zwischen 50-90% bei Substanzstörungen und psychischen Störungen (vgl.: Brand 2015, http://bit.ly/2RNHHlq) ist es fachlich geboten, dass alle angehende Psychotherapeut*innen sich im Rahmen ihres Studiums mit dem Indikationsbereich der Substanzstörungen befassen. Für die spätere berufliche Tätigkeit ist es zwingend geboten, dass Studierende über die besonderen Bedarfe von Suchtpatient*innen im Rahmen ihrer Ausbildung unterrichtet werden. Im vorliegenden Entwurf für eine Approbationsordnung, sowie zu den verpflichtenden Studieninhalten findet das Thema Sucht an keiner Stelle Erwähnung. Dies gilt es zu verändern.

Berlin, 11. November 2019 Verena Holtz Abteilung Gesundheit, Teilhabe und Dienstleistungen

Kontakt

Verena Holtz (gesundheit@paritaet.org)